

## Genehmigung von Kreditüberschreitungen (§ 15 Abs. 3 FHGG)

1 Der Gemeinderat kann in folgenden Fällen eine Kreditüberschreitung bewilligen:

- a. wenn das Bundesrecht, ein kantonales Gesetz, ein kommunales Reglement oder ein rechtskräftiger Entscheid eines Gerichtes eine Ausgabe unmittelbar vorschreiben,
- b. bei dringlichen Vorhaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wenn der Aufschieb für die Gemeinde nachteilige Folgen hätte,
- c. für durchlaufende Beiträge,
- d. für Abschreibungen und Wertberichtigungen nach § 58.

2 Die Kreditüberschreitung ist nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredites unverhältnismässig wäre.

3 Kreditüberschreitungen sind den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament mit dem Jahresbericht zur Genehmigung zu unterbreiten.

Auf dieser Grundlage hat der Gemeinderat folgende Kreditüberschreitungen bewilligt:

### Aufgabenbereich Bildung und Kultur

Erfolgsrechnung

31.12.2018	30	Personalaufwand Lehrpersonen (Volksschulbildungsgesetzgebung)
31.12.2018	33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen (§ 58 FHGG)
31.12.2018	39	Interne Verrechnungen und Umlagen

**Fr. 12' 059.30**

### Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales

31.12.2018	36	Sozialversicherungen Beiträge an Kanton (Sozialversicherungsgesetzgebung)
------------	----	---

**Fr. 81'040.45**

### Aufgabenbereich Finanzen

Investitionsrechnung

31.12.2018	52	Lizenz Gemeindesoftware (dringliches Vorhaben)
------------	----	--

**Fr. 43'080.00**